

S A T Z U N G

über die 3. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Mittlere Zellerwiesen"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) (BauGB) §§ 73 und 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.BI. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.BI. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 2.11.1987 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Mittlere Zellerwiesen", der am 28.2.1985 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind die Bauvorschriften.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. § 5 Abs. 3 der Bauvorschriften wird wie folgt geändert:

"Ein Vortreten von Gebäudeteilen, wie Gesimse, Dachvorsprünge, Balkone, Erker, Veranden, Pfeiler, Vordächer, nicht ebenerdige Terrassen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Freitreppen über Baulinien und Baugrenzen ist ausnahmsweise bis zu 1 m zulässig, wenn sie nicht breiter als 1/2 der Gebäudelängsseite, höchstens jedoch 4 m (ausgenommen Dachvorsprünge), sind. Soweit die zulässige Bautiefe weniger als 13,50 m beträgt, kann die hintere Baugrenze mit nicht ebenerdigen Terrassen ausnahmsweise bis zu 1,50 m überschritten werden. Eingangstreppen im Bereich von Baulinien dürfen diese ausnahmsweise bis zu 1,50 m überschreiten."

2. Die übrigen Bestandteile nach § 2 der Satzung vom 22.10.1984 bleiben unverändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer dem aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteil dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Kuppenheim, den 3. November 1987



Trauthwein
Bürgermeister

Bebauungsplan "Mittlere Zellerwiesen", Stadt Kuppenheim

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans

Im Bebauungsplan (§ 5 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften) ist bisher festgesetzt, daß Baulinien und Baugrenzen mit untergeordneten Gebäudeteilen ausnahmsweise bis zu 1 m überschritten werden dürfen. Diese Ausnahmeregelung reicht für Eingangstrepfen im Bereich von Baulinien nicht aus, weil diese aufgrund der zwingend vorgeschriebenen Sockelhöhe von 1 m aus technischen Gründen länger als 1 m werden müssen. Darüberhinaus fehlt eine Begrenzung für vor Baulinien bzw. Baugrenzen zulässige Vorbauten. Eine solche Begrenzung wird aber zur Wahrung des städtebaulichen Grundkonzepts (Baulinien entlang von Straßen) als notwendig erachtet. Außerdem soll bei Grundstücken mit einer geringeren Bautiefe als 13,50 m die Möglichkeit eröffnet werden, die hintere Baugrenze mit nicht ebenerdigen Terrassen ausnahmsweise bis zu 1,50 m zu überschreiten.

Kuppenheim, den 27. Oktober 1987

Bürgermeisteramt Kuppenheim